



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 19-0750
erstellt am: 06.06.2023

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien /
Eigenbetrieb Neue Wege
Aktenzeichen: I-6/1 / I-NW - Entschädigungssatzung

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 03.05.2021; hier: Vierte Änderungssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	12.06.2023	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	30.06.2023	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	03.07.2023	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die im Entwurf beigefügte vierte Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 03.05.2021.“

Erläuterung:

Mit Einführung des Bürgergeldes sind alle Jobcenter ab 01. Juli 2023 nach § 15a SGB II verpflichtet, einen Schlichtungsmechanismus/eine Schlichtungsstelle einzuführen.

Die Schlichtungsverfahren müssen dabei unter Hinzuziehung einer bisher unbeteiligten und insofern nicht weisungsgebundenen Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle durchgeführt werden.

Beim Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- ist vorgesehen, zu den ab 01. Juli 2023 durchzuführenden Schlichtungsverfahren ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unparteiische Schlichterinnen oder Schlichter hinzuzuziehen.

Die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs sollen diese Schlichtungsfunktion ehrenamtlich ausüben.

Um die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Teilnahme von gemäß § 15 a SGB II hinzugezogenen ehrenamtlichen Schlichterinnen oder Schlichtern an Schlichtungsterminen zu ermöglichen, wird eine entsprechende Ergänzung/Änderung der Entschädigungssatzung vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schlichtungsverfahren gemäß § 15 a SGB II werden vom Bund erstattet.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung